

Statuten Pallas

Schweizerische Interessengemeinschaft Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen «PALLAS Schweizerische Interessengemeinschaft Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen» (Abkürzung: IG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck der Interessengemeinschaft

- 2.1 Die IG trägt ein nationales Projekt. Die Entwicklung, Förderung und Koordination von seriösen frauen- und mädchenspezifischen Selbstverteidigungsangeboten. Die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern.

Die Interessengemeinschaft tritt in der Öffentlichkeit unter dem Namen PALLAS auf. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Aus- und Weiterbildungskonzept, inkl. Ausbildungsstruktur und Arbeitsunterlagen
- Unterhalt einer Informationsstelle
- Vermittlung von TrainerInnen und Kursen
- Unterstützung der Trainerinnen und Trainer
- Konzeption und Realisation von Informations- und Werbematerial
- Evaluation des Kurswesens

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die IG Pallas besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

3.1.1 A-Mitglieder: Verbände und Institutionen, welche die IG Pallas unterstützen wollen

3.1.2 B-Mitglieder: Aktivmitglieder

3.1.3 C-Mitglieder: Delegierte der B-Mitglieder (s. Zusatzreglement)

3.1.4 D-Mitglieder: Passivmitglieder

3.1.5 E-Mitglieder: Ehrenmitglieder

3.1.6 F-Mitglieder: Trainer im Schutzanzug (TiS)

- 3.1.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie weitere Definitionen und Jahresbeiträge sind im Zusatzreglement enthalten.

- 3.2 Über Aufnahmegesuche von Mitgliedern mit Stimmrecht entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Präsidenten/in des Vorstands zu richten. Mitglieder der Kategorie A haben die Statuten und, wo diese fehlen, einen Kurzbeschrieb über ihre Ziele beizulegen.

- 3.3 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht bei keiner Mitgliederkategorie:

- 3.4 Der Austritt aus der IG kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.
- 3.5 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der IG nicht nachkommt oder den Interessen der IG zuwiderhandelt, kann nach vorgängiger Anhörung mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss ist innert drei Monaten nach Eröffnung der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen. Die Delegiertenversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.
Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können ohne weiteres durch den Vorstand von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod oder die Auflösung eines Kollektivmitglieds.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe der IG sind:
- die Delegiertenversammlung der Mitglieder
 - der Vorstand
 - die RechnungsrevisorInnen

A) Die Delegiertenversammlung

- 4.2 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der IG. Jährlich findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens 30 Tage vorher einberufen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss einer ordentlichen Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren unter Anführung des Grundes von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe 10.) anberaumt. Sie ist innerhalb dreier Monate durchzuführen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Präsidentin eingegangen sein.
- 4.3 Die Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:
- | | |
|-------------------|--|
| A-Mitglieder | 2 Stimmen unter 2000 Mitglieder |
| (2 bis 4 Stimmen) | 3 Stimmen ab 2000 bis 10'000 Mitglieder |
| | 4 Stimmen ab 10'000 Mitglieder |
| B-Mitglieder | Stimmrecht via C-Mitglied |
| C-Mitglieder | 1 Stimme unter 50 Mitgl, 2 Stimmen ab 50 bis 100 Mitgl., |
| | 3 Stimmen ab 100 bis 150 Mitgl., 4 Stimmen ab 150 Mitgl., usw. |
| D-Mitglieder | kein Stimmrecht |
| E-Mitglieder | kein Stimmrecht |
| F-Mitglieder | Kein Stimmrecht |

- 4.4 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsrevisorInnen.
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der RechnungsrevisorInnen; Déchargeerteilung an den Vorstand.
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - d) Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Entscheid über Anträge von Vereins- und Vorstandsmitgliedern, welche der Präsidentin 5 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht wurden.
 - f) Beratung und Behandlung von nicht traktandierten, dringenden Anträgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - g) Statutenänderung.
 - h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Verbänden.
 - i) Beschlussfassung über alle andern der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- 4.5 An der Delegiertenversammlung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt ein Entscheid als nicht zustande gekommen. Statutenänderungen, Auflösung und Vereinigung mit anderen Vereinen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit Handmehr.
- 4.6 Die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

B) Der Vorstand

- 4.7 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, einschliesslich dem Präsidium. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- 4.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
- 4.9 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die durch die Statuten weder der Delegiertenversammlung noch den RechnungsrevisorInnen zugewiesen sind. Dazu gehört die gesamte Geschäftsführung und das Angehen von neuen Aufgaben.
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - c) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die IG nach aussen.
 - d) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
 - e) Der Vorstand erlässt zur Förderung und Regelung der Selbstverteidigung Reglemente, Weisungen und Empfehlungen.
 - f) Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung.
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

C) Die RechnungsrevisorInnen

4.10 Die Delegiertenversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen, welche nicht Mitglieder der IG sein müssen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung der IG und stellen der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

5. Finanzen

5.1 Die zur Erreichung des Zwecks der IG notwendigen Mittel werden beschafft durch: Mitgliederbeiträge (Festsetzung durch die Delegiertenversammlung):

- Erträge aus Kursen, Seminarien etc., welche von der IG organisiert werden.
- Verkauf von Broschüren und Informations- und Promotionsmaterial.
- Subventionen und sportgebundene Beiträge.
- Spenden und freiwillige Zuwendungen.
- Erträge aus dem Vermögen der IG und aus Beteiligungen.

Die Mitglieder entrichten der Kasse einen durch die Delegiertenversammlung bestimmten Jahresbeitrag. Für Verbindlichkeiten der IG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Auflösung

6.1 Die Auflösung der IG kann durch die ordentliche oder aber eine ausserordentliche Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatorinnen beauftragt. Das noch vorhandene Vereinsvermögen ist für eine Organisation mit ähnlichem Zweck zu verwenden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die nötigen Modalitäten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Revision der Statuten kann jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Änderungsvorschlag ist im Wortlaut spätestens mit der Traktandenliste zu verschicken, wobei die Beratungen und Erwägungen der Delegiertenversammlung vorbehalten bleiben.

7.2 Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 12.03.2016 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.